

Entwurf Nachtrag vom 23.01.2024

mit Wirkung zum 01.07.2024

für Aufnahmen ab dem 01.07.2024

zur Fortschreibung der § 301 – Vereinbarung

Dieser Nachtrag dient der technischen Umsetzung des
Meldenachweises nach § 36 IRegG.

Erläuterungen zu einzelnen Nachträgen

Nachträge 1-2:

Werden im Laufe einer Behandlung Prozeduren durchgeführt, die in der Liste der Meldepflicht auslösender OPS-Codes (sog. „Trigger-Liste“) des Implantateregister Deutschland enthalten sind, löst dies eine Meldepflicht der Krankenhäuser aus. In diesem Fall muss das Krankenhaus alle auslösenden OPS-Codes aus der Trigger-Liste als „spezifische OPS-Codes der Maßnahme“ sowie weitere Angaben zur Behandlung an das IRD übermitteln und erhält als Bestätigung die Meldebestätigung nach § 16 der Betriebsverordnung. I

In der Abrechnung des Krankenhauses werden alle für die Abrechnung relevanten OPS-Codes an die Krankenkasse übermittelt. Zur Prüfung, ob alle auslösenden OPS-Codes aus der Abrechnung des Krankenhauses zuvor dem IRD angezeigt wurden, wenn die Abrechnung mindestens einen OPS-Code der Trigger-Liste enthält, leitet das Krankenhaus die vom IRD erhaltene Meldebestätigung nach § 16 der Implantateregister-Betriebsverordnung unverändert an den Kostenträger weiter. Insbesondere umfasst die Meldebestätigung den alphanumerischen Code der Meldebestätigung, den Hashwert der Meldebestätigung und die der Berechnung des Hashwertes zugrundeliegende Zeichenkette (Hash-String), bestehend aus dem Code der Meldebestätigung, der Liste von OPS-Codes und dem Kennzeichen der Produktzuordnung.

Die Krankenkasse kann damit einerseits prüfen, ob die in der Liste enthaltenen OPS-Codes an das IRD übermittelt wurden (Prüfung der OPS-Liste gegen den Hashwert) und andererseits die Plausibilität der Abrechnung prüfen (Prüfung der OPS-Liste gegen Entlassungsanzeige). Zur Umsetzung der Prüfung sieht § 16 der Implantateregister-Betriebsverordnung eine öffentliche Schnittstelle vor, mittels derer Krankenkassen das Vorliegen einer Meldung mit dem übermittelten Meldebestätigungscode zusammen mit dem übermittelten Hash-Wert, der aus den spezifischen OPS-Codes der Meldung gebildet wurde, im Implantateregister überprüfen können. Die Spezifikation dieser Schnittstelle ist seit dem 30.11.2023 veröffentlicht (<https://xml.ir-d.de/rst/schema-kt/V1.0/>).

Die Übermittlung des Meldenachweises zählt zu den abrechnungsbegründenden Unterlagen und wird daher mit der Entlassungsanzeige übermittelt. Ein Fall kann hierbei mehrere implantatbezogene Maßnahmen umfassen.

Nachträge zu Anlage 2

Anhang C – Fehlercodes

Nachtrag 1 Anwendung IBE Segment

...

Spezifische Fehler der Prüfstufe 3

Fehlercode	Fehlertext
34001	...
34236	Bei EBM Ziffern KSVPsych (Entgeltart: 300375**) ist Angabe Netzwerkverbundschlüssel notwendig
34237	Bei Angabe Netzwerkverbundschlüssel ist EBM Ziffer KSVPsych (Entgeltart: 300375**) zu verwenden
34238	Die Angabe der Verlegungs-/Entlassungsgründe 32x – 35x ist nur im Zusammenhang mit der Pseudo-Fachabteilung 0006 zulässig
34239	Berechneter Hashwert weicht von dem übermittelten Hashwert ab
34240	Auslösende OPS-Codes in der Entlassungsanzeige stimmen nicht mit den in der OPS-Liste im Hash-String enthaltenen OPS-Codes überein
34241	Prüfung der Meldebestätigung beim IRD war nicht erfolgreich
34242	Ein auslösender OPS Code ist enthalten, erfordert ein IBE Segment, jedoch kein IBE Segment angeliefert
34243	IBE Segment übermittelt ohne auslösenden OPS-Code
34244	ID Meldebestätigung wurde bereits verwendet
...	...
...	...
34999	Noch nicht spezifizierter Fehler

Nachträge zu Anlage 5

Nachtrag 2 Anwendung IBE Segment

2.13 2.13 IBE Segment implantatbezogene Eingriffe

wird wie folgt geregelt:

1. ID Meldebestätigung

Der alphanumerische Code der Meldebestätigung (ID Meldebestätigung) wird vom Implantateregister vergeben und ist zehnstellig. Die Angabe ist der Meldebestätigung des Implantateregisters zu entnehmen.

2. Hash-String

Der Hash-String ist der Meldebestätigung des Implantateregisters zu entnehmen. Die Bildungsvorschrift für die Meldebestätigung des Implantateregisters lautet wie folgt:

[ID der Meldebestätigung]\&[OPS 1][Lokalisation 1]\& ...[OPS n][Lokalisation n] \&[Produktzuordnung]

Als Trennzeichen zwischen ID der Meldebestätigung und OPS-Codes sowie zwischen den OPS-Codes des Strings und vor der Produktzuordnung ist das „&“-Zeichen anzugeben.

3. Produktzuordnung

Die Angabe der Produktzuordnung ist der Meldebestätigung des Implantateregisters zu entnehmen. Die Bildungsvorschrift für die Meldebestätigung des Implantateregisters lautet wie folgt:

Die Angaben zur Produktzuordnung, d.h. ob mindestens ein spezialangefertigtes Implantat oder ein Implantat mit Sonderzulassung gemeldet wurde (,1', sonst ,0'), wird nach der OPS-Liste mit Trennzeichen getrennt angegeben und geht ebenfalls in die Bildung des Hashwertes ein.

4. Hashwert

Der anzugebende Hashwert ist der Meldebestätigung des Implantateregisters zu entnehmen. Die Bildungsvorschrift für die Meldebestätigung des Implantateregisters lautet wie folgt:

Es wird der mittels ~~einer noch festzulegender~~ Hashfunktion Funktion SHA-256 aus dem Hash-String erzeugte Hash-Wert als String aus Hexadezimalzahlen angegeben.

Beispiel:

Beispiel: Komplikationen durch sonstige interne Prothesen, Implantate oder Transplantate: T85.4
Mechanische Komplikation durch Mammaprothese oder –implantat

Alphanumerische Meldebestätigung: A123456789
Gemeldete, auslösende OPS: 5-883.10:L, 5-883.11:R
Produktzuordnung: 0
Hash-String: A123456789&588310L&588311R&0

Hashwert (SHA256):

d04344f652d2db131c0d1f55ed89f8c80a015df450deac8e45f3b959ce1fc746

Nachricht ENTL:

UNH+00001+ENTL:16:000:00'
FKT+10+01+260500005+100500016'
INV+123456001+10001+0824+2023-00001+00001+AZ00001'
NAD+Beispielname1+Beispielvorname1+m'
DPV+2023'
DAU+20230109+20230112'
ETL+20230112+0900+019+1519+T85.4++260500017'
FAB+1519+T85.4++++20230112+588310:L'
FAB+1519+T85.4++++20230112+588311:R'
IBE+A123456789+A123456789&588310L&588311R&0+
d04344f652d2db131c0d1f55ed89f8c80a015df450deac8e45f3b959ce1fc746'
UNT+11+00001'